



BAURESTMASSEN AUFBEREITET!

INFORMATION FÜR MITGLIEDER DER ARBEITSGRUPPE BAURESTMASSEN, GEMEINDEN SOWIE UNTERNEHMER/INNEN AUS DEN BEREICHEN ABFALL-, BAU- UND DEPONIEWIRTSCHAFT

DIE UMWELT IM PARAGRAPHEN-DSCHUNGEL? ODER RECYCLING-BAUSTOFFE HERGESTELLT NACH DEM BUNDESABFALLWIRTSCHAFTSPLAN 2017

Beim Erlassen „umweltrechtlicher“ Bestimmungen zielt der Gesetzgeber auf den Schutz der Umwelt ab. Möchte man meinen! Bei der Veröffentlichung der technischen Standards bei der Verwertung von Bodenaushub des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 stellt sich jedoch zum Teil die Frage: Wo liegt hier der Nutzen für die Umwelt?

So ist bei der Herstellung von sog. Mischgranulaten aus Bodenaushub und einem untergeordneten Anteil an Baurestmassen eine chemische Untersuchung des Endprodukts nicht mehr zulässig. Dadurch wird in der Praxis die Herstellung gängiger Gesteinskörnungen verhindert oder es werden solche nach „mathematischen“ Berechnungen prozentmäßig aufwändig und kaum noch nachvollziehbar zusammengemischt. Nehmen wir ein bisschen technisches Schüttmaterial (20 %), geben ein bisschen mehr Betonbruch (31 %) dazu und vermengen dies mit einem bisschen weniger Bodenaushub (49 %). Hokuspokus - da hätten wir wieder unser Mischgranulat, diesmal nach Recycling-Baustoffverordnung gemischt und somit beprobbar.

Ein anderer Fall ist auch zu hinterfragen: und zwar jener der Zuordnung künstlicher Mineralfasern (KMF). Diese sind

- weil krebserregend - der gefährlichen Abfallart „Asbestabfälle, Asbeststäube“ zuzuordnen. Bekanntlich fallen diese vor allem beim Abbruch alter Gebäude an. Ein Abbruchunternehmer ist nunmehr gezwungen, sich zum abfallrechtlichen Geschäftsführer auszubilden oder einen solchen zu beschäftigen, da er nur dann die Erlaubnis zum Sammeln dieser Abfälle erhält. Hingegen begnügt sich der Gesetzgeber ex lege bei Asbestzement vernünftigerweise damit, dass der Abbruchunternehmer lediglich eine verantwortliche Person namhaft macht. So wäre es doch zweckmäßig diese Ausnahme nicht nur für Asbestzement, sondern auch auf die als Asbestabfälle qualifizierten künstlichen Mineralfasern auszuweiten. Für die Erkenntnis, dass diese Abfälle auf der Baustelle sorgsam zu trennen und staubdicht zu verpacken sind, benötigt der Abbruchunternehmer keine mehrwöchige Ausbildung zum Abfallexperten. Dadurch wird die Umwelt nicht mehr und nicht weniger geschützt!

Wir wünschen euch einen schönen, erholsamen Sommer und viel Spaß beim

Lesen dieser Ausgabe des „BAURESTMASSEN AUFBEREITET“!

Euer Redaktionsteam



BUNDESABFALLWIRTSCHAFTSPLAN 2017 UND DIE AUSWIRKUNGEN BEZÜGLICH BODENAUSHUB UND MINERALISCHER BAURESTMASSEN

Am 5. Jänner wurde der Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 auf der Internetseite des BMNT veröffentlicht (<https://www.bmnt.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/bundes-abfallwirtschaftsplan/BAWP2017-Final.html>).

Im Vergleich zum Entwurf wurde das Kapitel „Bodenaushub“ abgeändert. Dem Ersuchen in der Stellungnahme des Landes Tirol den Begriffen wie Qualitätsklasse A1 etc. Schlüsselnummern zuzuordnen und das Kapitel lesbarer zu gestalten wurde trotzdem nicht nachgekommen.

Für den Normunterworfenen ergibt sich mit Inkrafttreten des BAWP 2017 die Herausforderung, die Vorgaben in diesem Kapitel zu beachten und die entsprechenden Dokumentationen elektronisch zu führen. Dabei sind eigene Begriffe wie Qualitätsklasse A1 nach BAWP 2017 nicht hilfreich, da nur mit Schlüsselnummern die Abfallströme elektronisch korrekt dokumentiert werden können.

Daher wurde vom Land Tirol mit Unterstützung einiger Mitglieder vom Arbeitskreis Baurestmassen ein Leitfaden erstellt, der dem Anwender eine Hilfestellung geben soll.

Der Leitfaden kann unter den Internetadressen <https://www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/publikationen/> und www.wko.at/tirol/baurestmassen heruntergeladen werden.

Bei der Aufbereitung von Bodenaushub und mineralischen Baurestmassen (vorwiegend Bauschutt, Betonabbruch und Asphalt) ist

zu beachten, dass für die Verwertung von mineralischen Baurestmassen grundsätzlich die Recyclingbaustoffverordnung und für die Verwertung von Bodenaushubmaterialien der Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 heranzuziehen sind.

Bei beiden Regelwerken ist zu beachten, dass die Bezeichnungen bzw. Schlüsselnummern keine Rückschlüsse über die Zusammensetzung und bautechnische Qualität der aufbereiteten Abfälle liefern.

Die SN 31490 gibt nur Auskunft, dass der Recyclingbaustoff der Qualitätsklasse U-A nach Recyclingbaustoffverordnung entspricht und bei Weitergabe an Dritte kein Abfall mehr ist.

Eine vollständige „Produktdeklaration“ wäre beispielsweise RB II 0/32, U6, U-A. Es handelt sich dabei um eine recycelte Gesteinskörnung aus Beton der Korngruppe 0/32, Güteklasse II, U-Klasse U6 und Qualitätsklasse U-A.

Bei einer Bezeichnung wie „Qualitätsklasse A2“ nach Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 kann es sich einmal nur um Bodenaushub handeln oder um einen Recycling-Baustoff (Bodenaushub gering vermischt mit aufbereiteten Baurestmassen). Im ersten Fall ist die SN 31411-31 zu verwenden und im zweiten Fall die SN 31411-33.

Der Anwender sollte daher im Zweifelsfall beim „Lieferanten“ nachfragen oder sich beraten lassen.

Unabhängig dieser Unklarheiten sollten aufbereitete Abfälle als Ersatz für Primär-

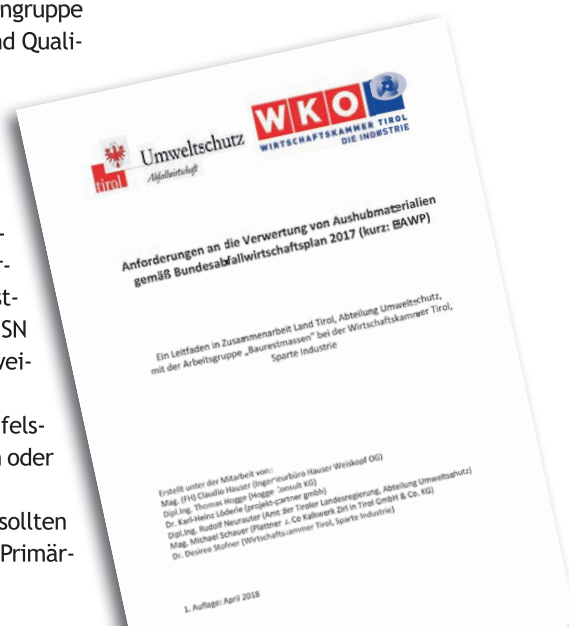
rohstoffe vermehrt verwendet werden, damit Rohstoffe geschont werden.

Der Leitfaden soll dem betroffenen Personenkreis (Hersteller, Projektant, Ausschreiber) als verständliche Informationsgrundlage für den richtigen Umgang mit Bodenaushub und mineralischen Baurestmassen helfen.



DI Rudolf Neurauder

Redaktion, Fachbetreuer der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Leiter des Referates Abfallwirtschaft, Amt der Tiroler Landesregierung
rudolf.neurauder@tirol.gv.at



Mehr Rechtssplitter finden Sie auf Seite 4!

RECHTSSPLITTER AUSGESIEBT VON DR. KARL-HEINZ LÖDERLE

BAUSTELLENEINRICHTUNG ODER GENEHMIGUNGSPFLICHTIGES ABFALLZWISCHENLAGER

Aufgrund mehrfacher Anfragen zum Thema Baustelleneinrichtung und dessen Voraussetzungen darf auf das Schreiben des Umweltministeriums vom 24.02.2014 (BMLFUW-UW.2.1.6-0020/VI/2/2014) verwiesen werden. Demzufolge müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Die zeitweilige Lagerung muss im Baustellenbereich stattfinden. Die für die zeitweilige Lagerung vorgesehenen Grundstücke müssen im Baustelleneinrichtungsplan enthalten sein.
- Auch eine zeitweilige Lagerung darf nur an geeigneten Orten stattfinden. Es darf zu keinen Beeinträchtigungen der nach dem AWG zu schützenden öffentlichen Interessen, insbesondere des Wassers, kommen.
- Die Höchstdauer der zeitweiligen Lagerung ist jedenfalls auf die Baustellentätigkeit beschränkt. Hingewiesen wird darauf, dass eine Zwischenlagerung von Abfällen von mehr als einem Jahr vor der Beseitigung und von mehr als drei Jahren vor der Verwertung als Deponie gilt und auch Alsag-pflichtig ist.
- Eine genehmigungspflichtige Lagerung liegt nach Meinung des Umweltministeriums aber jedenfalls dann vor, wenn Abfälle anderer Baustellen entgegengenommen werden.

SITZUNGEN 2018



Dr. Desiree Stofner

Redaktion, Mitarbeiterin der Sparte Industrie und Betreuerin der Arbeitsgruppe Baurestmassen

desiree.stofner@wktirol.at

Die Frühjahrssitzung 2018 der Arbeitsgruppe Baurestmassen stand ganz im Zeichen des neuen Bundesabfallwirtschaftsplans (BAWP 2017).

DI Rudolf Neurauder vom Amt der Tiroler Landesregierung stellte gemeinsam mit unserem Vorsitzenden Dr. Karl-Heinz Löderle die Neuerungen vor. Man war sich bei der Sitzung einig, dass das Dokument für den Rechtsanwender

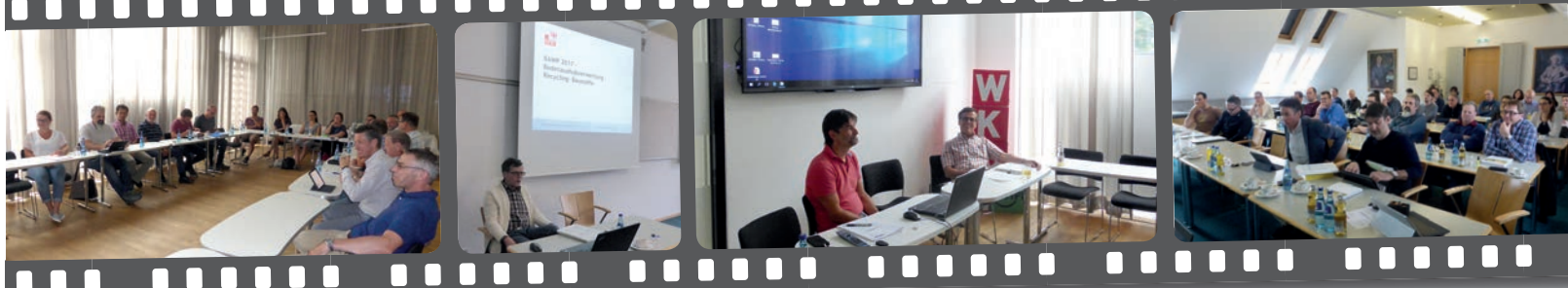
durchaus schwierig zu lesen ist und auch noch einige Dinge offen sind. Aus diesem Grund entschloss man sich, mit einem Teil

der Arbeitsgruppe an einem Leitfaden zu arbeiten, der die Anforderungen an die Verwertung von Aushubmaterial gemäß BAWP 2017 kurz und übersichtlich darstellt. Wichtig ist es, zwischen den zwei Typen von Recyclingbaustoffen nach der Recyclingbaustoffverordnung und dem BAWP 2017 zu unterscheiden; je nachdem in welchem Regime man ist, richten sich auch die zulässigen Abfallarten für die Herstellung und ein allfälliges Abfallende danach. Den angesprochenen Leitfaden und auch alle anderen hilfreichen Dokumente finden Sie auf unserer Homepage: www.wko.at/tirol/baurestmassen.

SITZUNG IM JUNI

Auch im Juni 2018 fand sich die Arbeitsgruppe Baurestmassen in der Wirtschaftskammer Tirol zu einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.

DI Rudolf Neurauder, Amt der Tiroler Landesregierung stellte zunächst den von der Arbeitsgruppe entwickelten Leitfaden „Anforderung an die Verwertung von Aushubmaterialien gemäß BAWP 2017“ vor. Weiters ging Dr. Karl-Heinz Löderle auf das Schreiben der Abteilung Umweltschutz/Land Tirol zur Selbstüberprüfungspflicht für mobile Anlagen gemäß § 52 Abs. 7 AWG 2002 ein. Dabei sind Fragen aufgeworfen worden, etwa was denn nun eine fachkundige Person, welche die Selbstüberprüfung durchführen kann, genau qualifiziert? Wie hoch ist der Prüfumfang und in welchem Detailgrad erfolgt die Dokumentation? Diskussionspunkte, die nun abschließend mit der Behörde geklärt werden, um in Folge alle Teilnehmer zu informieren.



THEMENAUFRUF

Der Arbeitskreis versteht sich als Netzwerk- und Informationsplattform. Die Themen, Schwerpunkte und Diskussionsbeiträge werden von den Teilnehmern eingebracht.

Wir bitten um Ihre Ideen und Vorschläge an: desiree.stofner@wktirol.at.

Herzlichen Dank!

**Gesucht:
Vorschläge &
Ideen**

RECHTSSPLITTER

AUSGESIEBT VON DR. KARL-HEINZ LÖDERLE

MOBILE ANLAGEN: ERKENNTNIS DES VWGH ZUR SECHSMONATSFRIST UND SELBSTÜBERPRÜFUNGS-PFLICHT GEM. § 52 (7) AWG

Der VwGH (16.11.2017, Ra 2015/07/0132) hat nun die Berechnung der Sechsmonatsfrist und damit auch die Abgrenzung zwischen dem Regime der mobilen und stationären Anlagen klargestellt:

Die Sechsmonatsfrist läuft bei jedem Standort von neuem und sogar dann, wenn eine mobile Anlage wieder zum selben Standort zurückkehrt. Eine Einschränkung besteht nur im Fall einer Umgehungsabsicht, die im Einzelfall festzustellen ist. So kann eine Behandlungsanlage, die lediglich bis zu 100 Stunden im Jahr, jedoch aufgeteilt auf mehr als sechs Monate, am selben Standort betrieben wird, als mobile Behandlungsanlage qualifiziert werden.

Bereits am 21.06.2013 trat die Bestimmung des § 52 (7) AWG in Kraft, welche den Betreibern eine Verpflichtung zur

Eigenkontrolle mobiler Behandlungsanlagen auferlegt. Diese Verpflichtung wird nunmehr nach Ablauf von fünf Jahren mit Juni 2018 schlagend.

Folgende Anforderungen an die Anlagenüberprüfung sind nach Auskunft der Abteilung Umweltschutz (Schreiben vom 25.04.2018) zu berücksichtigen:

- eine Vorortkontrolle durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt
- Ausführung sämtlicher in Bezug auf die mobile Anlage maßgeblichen Bescheide und Angaben darüber, ob die Behandlungsanlage entsprechend den Bescheiden betrieben wird und den sonstigen abfallrechtlichen Vorschriften entspricht. Insbesondere werden bei der Berichterstattung Aussagen zur Anbringung der Informationsplakette, zu der in der

Regel geforderten Ausstattung mit Betriebsstundenzähler, zur Führung des Betriebstagebuches sowie dessen Plausibilität in Bezug auf die zeitlichen Beschränkungen (idR 100 h/a nicht mehr als 6 Monate an einem Standort, tägliche Betriebszeit), zu geforderten Emissionsmessungen, zu augenscheinlichen Unvereinbarkeiten in Bezug auf Abstandsbestimmungen, zur Wartung und dazu, ob der Betrieb in Übereinstimmung mit den Herstellerangaben erfolgt, erwartet.

- Vorschläge zur Behebung allfälliger Mängel.



Dr. Karl-Heinz Löderle

Redaktion, Vorsitzender der Arbeitsgruppe Baurestmassen, Mitinhaber des Beratungsunternehmens projekt-partner

heinz.loederle@projekt-partner.at
www.projekt-partner.at

UMGANG MIT KÜNSTLICHEN MINERALFASERN (KMF)

Ausgebaute neue Instandsetzungs-, Sanierungs- und Abfallarbeiten anfallen, gelten folgende Maßnahmen (siehe WKO, Kurzanleitung für den Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF) im Bauwesen - Glas- und Steinwollen, Jänner 2018):

Ausgebaute neue Mineralwolle (nachweislich nach 1998 produziert bzw. auf Basis einer Laboruntersuchung als nicht gefährlich eingestuft) kann der nicht gefährlichen Abfallart mit der SN 31416 „Mineralfasern“ zugeordnet werden. Ansonsten sind künstliche Mineralfasern aufgrund ihres asbestähnlichen Gefährdungspotentials als der Abfallart SN 31437 g („Asbestabfälle, Asbeststäube“) zuzuordnen. Für das Sammeln und Behandeln von jenen künstlichen Mineralfasern, die auf Grund ihrer Eigenschaften als gefährlich einzustufen sind, bedarf es daher - nach Auskunft des Umweltministeriums - der Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers. Für KMF-Abfälle, die bei Bau- Umbau-

- KMF-Abfälle sind auf der Baustelle von anderen Abfällen zu trennen.
- KMF-Abfälle sind am Entstehungsort möglichst staubdicht zu verpacken, ggf. zu befeuchten und zu kennzeichnen. Für den Transport sind geschlossene Behältnisse (z. B. Tonnen, reißfeste Säcke, Big Bags) zu verwenden.
- Zu achten ist auf staubarmes Einpacken (d. h. beim Einpacken soll unnötige Staubaufwirbelung vermieden werden).
- KMF-Abfälle sind auf einer dafür genehmigten Deponie abzulagern. Für die Deponierung ist entweder die Übergabe in Big Bags oder nass in Ballen verpresst unbedingt erforderlich (Vermeidung von Windverfrachtung!).

VERANSTALTUNGEN

08. - 17.11.2018, 8.00 - 17.00 UHR
„Fachkunde für Leiter von Deponie-/Baurestmassen- und Recyclinganlagen“
WIFI Innsbruck

DO bis SA, 18.10 - 20.10.2018
Seminar „Ausbildung zur rückbaukundigen Person lt. ÖNORM B 3151“
Bauakademie Innsbruck
Anmeldung: office@tirol.bauakademie.at

DIENSTAG, 25.09.2018, 14.00 UHR
Arbeitsgruppe „Baurestmassen“
WK Tirol, Innsbruck

DIENSTAG, 06.11.2018, 14.00 UHR
Arbeitsgruppe „Baurestmassen“
WK Tirol - Innsbruck - Exkursion geplant

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber: Arbeitsgruppe Baurestmassen, WK Tirol, Wilhelm-Greif-Straße 7, 6020 Innsbruck. Redaktion: Dr. Karl-Heinz Löderle, DI Rudolf Neurauder, Dr. Desiree Stofner. Fotos: Löderle, Stofner. Für den Inhalt der einzelnen Artikel sind die jeweils benannten Autoren verantwortlich. Die Inhalte der Artikel spiegeln nicht zwangsläufig die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionelle Betreuung: oberhollenzler kommunikation. Layout: www.katrinstillner.at